



# Kinderordnung

## 'Grüber Löschfuchse



1. Die Kinderfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kinder innerhalb der Feuerwehr, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt.
2. Die Kinderfeuerwehr Burggrub trägt den Beinamen: „'Grüber Löschfuchse“.
3. Die Kinderfeuerwehr ist politisch und religiös neutral.
4. Die Kinderfeuerwehr Burggrub hat ihren Sitz im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Burggrub.
5. Der Kinderfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter vertreten die Jugendfeuerwehr nach innen und außen.
6. Der Kinderfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Feuerwehrvereins Burggrub 1883 e.V. (Verwaltungsrat), sowie in der Dienstgradeversammlung der Feuerwehr Burggrub.
7. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kinderfeuerwehr werden durch Beihilfe der Gemeinde, der Feuerwehrvereine, Schenkungen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
8. Mitglied der Kinderfeuerwehr Burggrub können Mädchen und Jungen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sein. Danach erfolgt der Übertritt in die Jugendfeuerwehr.
9. Mitglied kann werden, wer einen Aufnahmeantrag an die Kinderfeuerwehr gestellt hat und die notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllt.
10. Zur Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr und die damit verbundenen Aktivitäten, Rechte und Pflichten muss das Einverständnis des/ der Personensorgeberechtigten vorliegen.
11. Die Kinderfeuerwehr hat einen gewählten Ausschuss der sich aus dem Jugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter, einem Vertreter der Betreuer und dem Kindergruppensprecher und der Kindergruppensprecherin zusammensetzt.
12. Jedes Mitglied hat das Recht in Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr mitzuwirken.
13. Jedes Mitglied hat das Recht über die Arbeit der Kinderfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.
14. Jedes Mitglied hat das Recht aktiv an der Gestaltung der Zusammenkünfte der Kinderfeuerwehr Burggrub mitzuwirken.
15. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr regelmäßig, pünktlich teilzunehmen.
16. Jedes Mitglied hat die Pflicht die von ihm geforderte Mitarbeit termin- und qualitätsgerecht zu erledigen.
17. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sofern eine Teilnahme an einer Veranstaltung oder am Dienst nicht möglich ist, den Kinderfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vor Veranstaltungs- oder Dienstbeginn davon in Kenntnis zu setzen.
18. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Anweisungen des Kinderfeuerwehrwartes und der Ausbilder Folge zu leisten.
19. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den jeweils kürzesten Weg von der Wohnung zum Feuerwehrgerätehaus bzw. umgekehrt zu benutzen, da ansonsten kein Versicherungsschutz von Seiten des Feuerwehrvereins besteht.
20. Die Aufsichtspflicht der Feuerwehr beginnt und Endet mit der Gruppenstunde im Gruppenraum.

21. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die bei der Kinderfeuerwehr erhaltene Bekleidung und Ausbildungsmaterialien, sowie Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Fahrzeuge pfleglich und sorgfältig zu behandeln, sauber zu halten, ausschließlich aus dienstlichen Gründen zu benutzen und bei mutwilliger Beschädigung zu ersetzen. Hierfür ist/ sind der/die Personensorgeberechtigte/n haftbar.
22. Jedes Mitglied hat die Pflicht, persönliche Veränderungen wie zum Beispiel Adressänderungen oder Änderungen der Bankverbindung unverzüglich der Feuerwehr mitzuteilen.
23. Jedes Mitglied ist für seine Ausrüstung selbst verantwortlich.
24. In den Fahrzeugen, an Geräten und Ausrüstungsgegenständen darf nicht herumgespielt werden.
25. Nach jedem Dienst haben 2 – 3 Kinder im Bedarfsfall für Sauberkeit und Ordnung in den durch die Kinderfeuerwehr genutzten Räumlichkeiten zu sorgen. Die Aufsicht trägt der Kinderfeuerwehrwart.
26. Jedes Mitglied hat die Pflicht, durch kameradschaftliches Verhalten zu einem guten Zusammenhalt in der Kinderfeuerwehr beizutragen.
27. Es dürfen keine Schimpfwörter verwendet werden.
28. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Verletzungen, Beschädigungen, Verluste, Streitigkeiten in der Gruppe, bzw. Beleidigungen oder Beschimpfungen und Ähnliches sofort dem Kinderfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter oder einem der anwesenden Betreuer mitzuteilen.
29. Wertgegenstände wie Geld, Schmuck, Handys, MP3-Player, Spielekonsolen und Ähnliches sind nicht mit zur Jugendfeuerwehr mitzubringen, außer es wurde im Vorfeld, durch den Kinderfeuerwehrwart ausdrücklich darum gebeten.  
Sollten dennoch Wertsachen mitgebracht werden, geschieht dies auf eigene Gefahr. Jeder ist dann für seine Wertgegenstände selbst verantwortlich.  
Die Freiwillige Feuerwehr Burggrub haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen an diesen.
30. Jedes Mitglied hat die Pflicht, beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr Burggrub, alle während der Mitgliedschaft leihweise erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und Lehrmaterialien vollständig und unverzüglich zurückzugeben.
31. Verstöße gegen diese Ordnung oder anderweitiges, unangemessenes Verhalten, kann von Verwarnungen bis zum Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr Burggrub geahndet werden.

Zum Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr Burggrub kann führen:

- Regelmäßiges, unentschuldigtes Fehlen beim Dienst
- Tätlichkeiten gegenüber anderen Mitgliedern
- Alkohol – und Drogenkonsum
- Straftaten (auch außerhalb der Feuerwehr) wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Brandstiftung d.a.
- etc.

